

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Bemerkungen auf einer Reise nach Holland im Jahre 1790**

**Kirchhof, J. G. A.**

**Oldenburg, 1792**

**VD18 90722507**

Professor Voorda.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-22507**

Brutus, wie er seine Söhne enthaupten läßt,  
mit der Unterschrift:

Cum Brutus patrios tibi, Roma, sa-  
crauit amores

Hoc patriæ verum se probat esse pa-  
trem.

Magnanimum excelsis æquat quem glo-  
ria coelis

Quam bene natorum desit esse  
pater.

Romanum est quodcunque vides, sic  
æmula Romæ

Judicium celebret candida Leyda  
suum.

Dies Gemählde ist von Moor. Man nimmt  
Theil an dem schrecklich gerechten Urtheile.  
Ferner das jüngste Gericht von Lucas von  
Leiden.

### Professor Voorda.

Professor Bavius Voorda, welchen ich  
nach Tische besuchte, nahm mich freundschafts-  
lich auf. Ich gestehe gern, ich ging mit eini-  
ger Furcht zu ihm, weil ich im Sander geles-  
sen hatte, daß er die Pandecten in der Sonne  
gelernet habe, und jedesmal, wenn er den  
Kopf nur ein wenig heraussteckte, von seinem

Vater mit einem Stecken wieder zurück getrieben sey. Allein ich fand an ihm einen vor-  
 trefflichen Mann, der aber jetzt zum Schaden  
 der Universität außer Activität gesetzt ist, weil  
 er den von ihm verlangten Eid (der alten Con-  
 stitution von 1747 zu schwören) nicht hat lei-  
 sten wollen. Er genießt indessen eine Pension  
 von 1800 Fl., und wird jetzt, wie er sagte,  
 ganz seinen Freunden und den Wissenschaften  
 leben. Er schenkte mir eine seiner Dissertatio-  
 nen, die er mir wegen ihrer Seltenheit an-  
 pries: De arte legislatoria ex tabulis Ro-  
 manorum decemviralibus comparanda Fra-  
 nequeræ 1763. Eine andere vom König  
 Salomo: De sapientia regis quondam  
 Hebræorum sapientissimi iuridica. Lugd.  
 Batau. 1782. nannte er une jolie pièce.  
 Ferner empfahl er mir die unter dem Titel:  
 Plus esse præsidii ciuitatibus in bonis Jure-  
 consultis, quam in ipsis legibus. Lugd.  
 Batau. 1765., welche ich dann beyde kaufte.  
 Er hat auch vor einigen Jahren den Janus  
 Acosta mit Anmerkungen herausgegeben. Von  
 seines Bruders Johann Heinrich Voorda  
 Dissertationen machte er mir zwey zum Ge-  
 schenk. Die eine unter dem Titel: De trans-  
 mittenda hereditate paterna ex iure Dige-  
 storum.

storum. Traiecti ad Rhenum 1756. Die andere: De iuris ciuilis scientia & interpretatione pulcherrima, sed difficili. ibid. 1768. Diesem ist das nämliche Loos gefallen. Er hat sich in Vaterland verlassen, und hält sich in Brüssel auf. Vorher war er in Utrecht. Der Vater dieser beyden Brüder gab die electa iuris ciuilis heraus.

Der Leidener Professor sagte mir, der academische Senat sey mit seiner Abdanckung gar nicht zufrieden gewesen, und an dieser Unzufriedenheit soll es liegen, daß seit drey Jahren kein Lektionscatalog gedruckt worden, weil man ihn nicht gern heraus lassen wollte. Von Privatlectionen werden keine Catalogi gedruckt, sondern nur von den öffentlichen, die aber fast nie gelesen werden sollen. Daher fand ich den Lektionscatalog von 1787, welchen ich kaufte, so außerordentlich mager. Die Privatlectionen schlägt man bloß an eine Tafel an. Es sollen 300 Studenten hier seyn. Ich habe aber, weil die große Vacanz, welche 14 Wochen dauert, noch nicht zu Ende war, fast keinen gesehen. Ein geschickter Jurist, vorzüglich im Naturrecht, ist hier Pestel, aus Rinteln, dessen Compendium des Naturrechts

rechts schon die vierte Auflage erlebt hat. Ferner ein Civilist, von den Keessel. Critik war von jeher der Holländischen Juristen Sache. Ich kaufte hier noch den ganzen Jahrgang juristischer Dissertationen von 1789 vom Pedellen, da ich sie im Buchladen nicht erhalten konnte. Es sind recht hübsche Sachen darunter. Unter andern eine Dissertation unter dem Titel: An Cæsar iure occisus fuerit; und eine andere: Utrum poenæ capitales abolendæ sint necne; de moderamine inculpatæ tutelæ præcipue quatenus illud cum caede tertii innocentis possit exerceri. Solche feizelige Materien werden hier abgehandelt! Es fehlt darunter auch nicht an practischen, z. B. de priuilegio fori, quod habent miserabiles uti vocantur personæ; de natura possessionis \*); de iuris beneficiis, in gratiam debitorum introductis; de facto notorio u. s. w. Die wenigsten betreffen statutarisches Recht. Daß alle in schönem Latein geschrieben sind, und daß Druck und Papier sie empfehlen, darf ich nicht erst sagen. Ich erstand sie für einen mäßigen Preis.

\*) S. Klübers kleine juristische Bibliothek B. 5. St. 17.

Preis. Wenn überhaupt mehr Liebhaberey für die Jurisprudenz, besonders für die sogenannte iurisprudentiam elegantioerem im Deutschen Publico wäre, und nicht Deutsch geschriebene Schriften den Lateinischen vorgezogen würden, so möchte es sich der Mühe wol verlohnen, die besten darunter nach strenger Auswahl drucken zu lassen, und zwar auf den Fuß des **Velrichs**chen thesaurus, und der dazu gehörigen andern Collectionen, die aber sämmtlich nicht viele Abnehmer gefunden haben, vielleicht weil nicht die gehörige Auswahl beobachtet war, und bey denen daher der verstorbene Rath **Velrichs** Schaden genug gehabt hat. Man könnte mit einer solchen Sammlung dann jährlich fortfahren.

Allemand war seit **Sanders** Anwesenheit gestorben. Professor **Sandifort** soll noch eben so eigensinnig seyn, als sonst, und daher bemühte ich mich nicht, seine anatomischen Präparate zu sehen.

**Boerhaven's** Denkmal sah ich in der St. Peters Kirche, und das Haus, worin der große Mann zum Wohl der Welt gewirkt hatte.

## Hoeks und Kabeljau's.

Ich ging über die Brücke, bey der sich die Hoeks und Kabeljau's einst Gefechte lieferten. Zu diesen beyden Partheyen, deren Ursprung man in das Jahr 1350 setzt, soll, wie zu so manchen großen Dingen in der Welt, eine Kleinigkeit die Veranlassung gegeben haben. Mehrere der vornehmsten Herren des Landes waren zu einem großen Gastmahle gebeten. Unter den Tischgesprächen, welche vorkamen, warf man die Frage auf, ob der Kabeljau den Hoek (die Angel) fange, oder die Angel den Kabeljau? Die Verschiedenheit der Meinungen artete nach und nach in offenbare Zwietracht aus, die auf die Regierung Einfluß hatte. Die Kabeljau's trugen graue, und die Hoeks rothe Mützen. Wagenaar leitet den Namen der Kabeljau'schen Parthey daher, weil sie die mächtigste gewesen sey, und als ein großer Fisch die Kleinern verschlungen habe; die Benennung der Hoekschen aber daher, weil sie Mittel gehabt habe, jene Parthey zu bezücken, wie wenn der Kabeljau mit der Angel gefangen wird. Gewiß ist, daß damals ein großes Mißverständnis zwischen der Gräfin von Holland, Margarethe, Gemahlin des Kaisers

Kaisers